

Kehrichtabfuhr

Bei der Abfuhrzeit des Kehrichts gibt es eine kleine Änderung. Die Bevölkerung wird gebeten, den Kehricht ab sofort jeweils bereits **ab 07.15 Uhr** bereitzustellen. Weiter ist es so, dass die Firma Hans Mathys AG den Bereich Kehricht per 01. März 2023 an die Ernst Gerber AG von Roggwil abgeben wird, entsprechend wird ab diesem Zeitpunkt ein Kehrichtfahrzeug dieser Firma in unserer Gemeinde anzutreffen sein. Ansonsten bleibt alles wie gehabt. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Ehrungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 30. Mai 2023

Wie bereits im Juni 2022 informiert, führt die Gemeinde Gondiswil zukünftig an der Frühlings-Gemeindeversammlung einen Ehrungsanlass durch. Es werden ausserordentliche Leistungen und ausserordentliches Engagement im Jahr 2021/22 in Sport, Kultur, Beruf und Ausbildung von Einzelpersonen oder Gruppen geehrt, welche gemeldet werden müssen.

Die Meldungen sind bis am Freitag, 31. März 2023 an die Gemeindeverwaltung Gondiswil, wenn möglich per E-Mail (gemeinde@gondiswil.ch) oder in Papierform zu senden. Den Eingaben sind Ranglisten oder sonstige Ausweise und Beschreibungen der Leistungen sowie die Kontaktdaten beizufügen.

Tageskarten Gemeinden – Einstellung per 30. Juni 2023

Seit dem Jahr 1999 bieten die Gemeinden Melchnau, Busswil b.M., Reisiswil und Gondiswil zwei Tageskarten zum Verkauf an. Diese Tageskarten werden schweizweit noch bis Ende Januar 2024 verkauft. Da die Karten nur für ein ganzes Jahr bestellbar sind, haben sich die vier Gemeinden entschieden, das Angebot bereits per **30. Juni 2023** einzustellen. Tageskarten können demnach noch bis zu diesem Datum unter www.melchnau.ch oder direkt am Schalter bei der Gemeindeverwaltung Melchnau bezogen werden. Der Preis pro Karte beträgt Fr. 44.00.

Defekte Strassenlampen – Meldung an Gemeindeverwaltung

In letzter Zeit kam es vermehrt vor, dass diverse Strassenlampen entlang der Kantons- resp. Gemeindestrassen defekt waren. Wir bitten die Bevölkerung, dies jeweils umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden, damit die Reparaturarbeiten zügig in Auftrag gegeben werden können. Der Gemeinderat Gondiswil hat im Bereich der Strassenbeleuchtung aufgrund der Sicherheit und der Umsetzung keine Energiesparmassnahmen beschlossen. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Kantonales Energiegesetz

Das revidierte Energiegesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Vorgaben zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Für Gebäudebesitzerinnen und -besitzer sind nachfolgende Informationen wichtig:

Heizungersatz

Neu ist der Ersatz der Heizung immer meldepflichtig. Sofern erneut eine mit fossilen Energieträgern betriebene Heizung eingebaut wird, gelten bei über 20-jährigen Wohngebäuden sowie Verwaltungsgebäuden, Schulen, Verkaufsbauwerken und Restaurants zusätzliche Anforderungen. Die Anforderung kann erfüllt werden, wenn im aktuellen Zustand mindestens die GEAK-Gesamtenergieeffizienz D nachgewiesen wird, ein gültiges Minergie-Zertifikat vorliegt oder eine der zwölf Standardlösungen fachgerecht umgesetzt wird. Die Meldung des Heizungersatzes erfolgt über das eBau-Portal des Kantons Bern.

Elektroboiler

Bestehende, zentrale Elektroboiler in Wohnbauten müssen innert 20 Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes (spätestens bis 31.12.2043) ersetzt werden, sofern sie nicht mit mindestens 50 % erneuerbarem, eigenproduzierten Strom betrieben werden.

Neubauten

Der Grenzwert des gewichteten Energiebedarfs wird aufgehoben und durch die gewichtete Gesamtenergieeffizienz abgelöst. Damit ist der gesamte Energieverbrauch des Gebäudes zu berücksichtigen. Gleichzeitig darf die Eigenenergieerzeugung (Elektrizität und/oder Wärme) in Abzug gebracht werden, sofern diese aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Der Grenzwert des Heizwärmebedarfs bleibt bestehen. Bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² muss neu eine Solaranlage installiert werden. Ausserdem gilt neu eine Ausrüstungspflicht von Parkplätzen mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.be.ch/keng

Für eine Beratung wenden Sie sich an die Energieberatung Oberaargau, 062 923 22 21 oder www.oberaargau.ch/energie

Zurückschneiden von Bäumen und Hecken

Die Strassenanstösser werden gebeten, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise betreffend den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis zum 31. Juli 2023 und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern.
3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2.00 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeleitet. Bei Fragen steht der Gemeindegewerkmeister Peter Nyfeler-Brechbühl, 079 106 79 82, gerne zur Verfügung.

Steuererklärung online ausfüllen

Jetzt ist es wieder an der Zeit, die Steuererklärung auszufüllen. Am einfachsten geht das mit BE-Login. Vorteile gegenüber dem Ausfüllen auf Papier:

- Steuererklärung vollständig elektronisch freigeben und einreichen
- Belege via Computerablage hochladen oder mit dem Smartphone fotografieren und direkt hochladen
- Den eSteuerauszug der Bank hochladen und Daten automatisch ins Wertschriftenverzeichnis importieren
- Verschlüsselte Datenübertragung

Gehören Sie zu einer Personengesellschaft, Erben- und Miteigentümerschaft? Dann können Sie Ihre Steuererklärung für virtuelle Steuersubjekte neu vollständig elektronisch erfassen und einreichen.

Verfügen Sie noch über keinen Zugang zu BE-Login? Registrieren Sie sich mit den Login-Daten auf dem Brief zur Steuererklärung. Weitere Informationen unter www.taxme.ch